Allgemeine Lieferbedingungen

der Remy & Geiser GmbH (überarbeitet am und anwendbar ab dem 1. Juli 2025)

1. Geltungsbereich

(1) Für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der **Remy & Geiser GmbH** (nachfolgend "R&G" genannt) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Lieferbedingungen. Sie sind Bestandteil aller Verträge, die R&G mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend "Partner") über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen abschließt. Sie gelten in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Partners geltenden Fassung und für alle gleichartigen zukünftigen Lieferungen und Lieferungen, Leistungen oder Angebote, die dem Partner erbracht oder unterbreitet werden, ohne dass im Einzelfall erneut auf ihre Geltung Bezug genommen werden muss, und auch dann, wenn R&G in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Lieferbedingungen abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Partners die Lieferung der Produkte durchführt.

(2) Entgegenstehende oder von diesen Lieferbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Partners werden nicht anerkannt, es sei denn, R&G hat den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Partners schriftlich zugestimmt.

(3) Diese Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

2. Vertragsschluss

(1) Die Angebote von R&G sind stets – insbesondere in Bezug auf Menge und Preis – freibleibend, es sei denn, sie werden von R&G ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

(2) Bestellungen des Partners gelten erst mit Bestätigung durch R&G in Textform als angenommen.

(3) Lieferverträge und Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform; Lieferabrufe können auch durch elektronische Datenübermittlung erfolgen, wenn dies in Textform vereinbart ist.

3. Vertragsgegenstand

(1) R&G wird während der Vertragslaufzeit den Partner mit den vertraglich vereinbarten Waren beliefern oder die vertraglich vereinbarte Produkt-/Prozessentwicklung erbringen.

(2) R&G wird die Vertragsprodukte an geeigneten Produktionsstätten im In- und Ausland und bei qualifizierten Subunternehmern/Dritten herstellen und liefern.

(3) Im Rahmen der Produkt-/Prozessentwicklung wird R&G für den Partner auf der Grundlage der im Einzelfall besprochenen und vereinbarten Tätigkeiten als Dienstleister tätig.

4. Abrufvertrag und Prognose (nur bei Serienfertigung von Produkten)

4.1. Abrufvertrag

1) Schließen die Parteien einen Abrufvertrag, d.h. einen Vertrag über feste Warenmengen, deren Lieferung auf Verlangen des Partners über einen bestimmten Zeitraum, ggf. in Teilmengen, erfolgen soll, so ist R&G berechtigt, die gesamte vereinbarte Menge zu produzieren. Bei Abrufverträgen ohne vereinbarte Abruftermine wird die Ware in etwa gleichen Mengen zum Ende eines jeden Monats abgerufen. Ruft der Partner die Ware nicht rechtzeitig ab, so ist R&G nach erfolglosem Ablauf einer von ihr gesetzten angemessenen Nachfrist entweder berechtigt, die gesamte Restmenge zur Lieferung bereitzustellen und die Zahlung des Restkaufpreises zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten und, wenn der Partner schuldhaft gehandelt hat, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

2) Bei Sonderanfertigungen ist die zur Abholung bereitgestellte Ware/ Ware abzurufen und innerhalb von 3 Monaten nach Herstellung abzuholen/in Empfang zu nehmen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Restbestand der Ware in Rechnung gestellt. Darüber hinaus fallen nach Ablauf dieser Frist Lagerkosten in Höhe von EUR 7,00 pro Palette und Kalendermonat an und der Gefahrübergang im Sinne von § 7 Abs 6 tritt in Kraft. Die Lieferung erfolgt nur in vollen LKW-Ladungen.

4.2. Prognose

(1) Der Partner plant seinen Bedarf im Rahmen einer revolvierenden Prognose über einen Zeitraum von jeweils 12 Monaten. Die Prognose wird monatlich aktualisiert und enthält a) die erwartete jährliche Nachfragemenge, b) die prognostizierte Nachfragemenge für die kommenden sechs Monate, c) die verbindliche Nachfragemenge für die folgenden drei Monate. Die Angabe des Bedarfs für die folgenden sechs Monate gilt als Freigabe zur Bereitstellung des jeweiligen Materials.

(2) R&G wird Produktionskapazitäten nur gemäß der kommunizierten Prognose vorhalten. Werden Bedarfsmengen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitgeteilt, haftet R&G nicht für daraus resultierende Schäden. Dies gilt insbesondere für Nachteile wegen mangelnder Produktionskapazität.

5. Preise und Zahlung

(1) Mangels abweichender Vereinbarung im Einzelfall gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) R&G behält sich das Recht vor, die Preise, auch wenn sie bestätigt werden, unter Berücksichtigung der aktuellen und außerhalb unserer Kontrolle stehenden Kostenentwicklung im Verhältnis zu den Erhöhungen zu erhöhen, die sich z.B. durch zusätzliche oder erhöhte Steuern, Zölle, Abgaben oder steuerliche Abgaben – insbesondere Zölle und Währungsausgleiche – aufgrund von Gesetzesänderungen, Prüfgebühren, Materialien und Rohstoffen ergeben. Dieses Preisanpassungsrecht gilt insbesondere für die Kostenpositionen Verpackung, Transport, Logistik, Energie und Arbeit.. In einem solchen Fall wird R&G den Partner schriftlich benachrichtigen. Der Partner erklärt hiermit, dass er die oben genannten Preisänderungen akzeptiert und ausdrücklich auf jeden Einwand verzichtet, aus welchem Grund oder aufgrund welchen Rechtsanspruchs auch immer.

(3) Die vereinbarte Vergütung für gelieferte Teile ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum netto in der auf der Rechnung angegebenen Währung zur Zahlung fällig. Nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von 9 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne des § 247 BGB berechnet. R&G behält sich das Recht vor, einen weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen.

(4) Bei Bestellungen von Partnern, insbesondere solchen mit Sitz im Ausland oder bei Vorliegen begründeter Anhaltspunkte für die Gefahr eines Zahlungsausfalls, behält sich R&G vor, die Lieferung erst nach Eingang der vereinbarten Vergütung auszuführen (Vorauszahlungsvorbehalt). Falls Gerresheimer von dem Vorauszahlungsvorbehalt Gebrauch macht, wird sie den Partner unverzüglich informieren..

(5) Der Partner kann mit einer Gegenforderung aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht gegen sämtliche Zahlungsansprüche von R&G nur ausüben, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

(6) Wird nach Vertragsschluss erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Vergütungsanspruch von R&G durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Partners gefährdet wird, so ist R&G nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung – und gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung von nicht fungiblen Sachen (Sonderanfertigungen) kann R&G sofort den Widerruf erklären; Die gesetzlichen Vorschriften über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt.

6. Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen von R&G aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) verbleibt die Ware im Eigentum von R&G. Hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Partner hat R&G unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die R&G gehörenden Waren erfolgen.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Partners, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Vergütung, ist R&G berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; R&G ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Partner die fällige Vergütung nicht, darf R&G diese Rechte nur geltend machen, wenn sie dem Partner zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(4) Der Partner ist bis auf Widerruf gemäß nachfolgendem lit. c zur Weiterveräußerung und/oder Verarbeitung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Ware von R&G entstehenden Produkte zu deren vollem Wert, wobei R&G als Hersteller gilt. Bleibt bei Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentum bestehen, so erwirbt R&G Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Produkt das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(b) Die aus der Weiterveräußerung der Ware oder des Produktes entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Partner bereits jetzt sicherungshalber an R&G ab, ganz oder in Höhe des Miteigentumsanteils von R&G nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes. R&G nimmt die Abtretung an. Die in Abs. (2) genannten Verpflichtungen des Partners gelten auch für die abgetretenen Forderungen.

(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Partner neben R&G ermächtigt. R&G verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Partner seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber R&G nachkommt, kein Mangel an Leistungsfähigkeit vorliegt und R&G den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts nach Absatz (3) geltend macht. Ist dies jedoch der Fall, so kann R&G verlangen, dass der Partner R&G die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Darüber hinaus ist R&G in diesem Fall berechtigt, die Ermächtigung des Partners zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltsware zu widerrufen.

(5) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von R&G um mehr als 20 %, so wird R&G auf Verlangen des Partners Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.

7. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme (nur bei Werkzeugen/Systemen), Annahmeverzug

(1) Werkzeuge/Systeme sind vom Partner abzunehmen, sobald ihre Übereinstimmung mit der vereinbarten Leistungsbeschreibung von R&G nachgewiesen wurde. Unwesentliche Abweichungen berechtigen den Partner nicht zur Verweigerung der Abnahme.

(2) Die Werkzeuge/Systeme gelten auch dann als abgenommen, wenn der Partner die Werkzeuge/Systeme nicht innerhalb von 4 Wochen nach der Vorführung im Sinne von § 7 Abs. 1 unter Berufung auf mindestens einen Mangel schriftlich verweigert hat.

(3) Die Lieferung erfolgt ab Lager oder ab Werk, wo auch Erfüllungsort für die Lieferung und für eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Wunsch und Kosten des Partners wird das Produkt an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Mangels abweichender Vereinbarung ist R&G berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

(4) Die Lieferverpflichtung von R&G steht stets unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Die von R&G genannten voraussichtlichen Termine und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur als Richtwerte und sind daher unverbindlich, es sei denn, dass ausdrücklich ein fester Termin oder Termin zugesagt oder schriftlich vereinbart wurde. Soweit Versendung der Ware vereinbart ist, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Spediteur oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Etwaige verbindliche Lieferfristen oder -termine wirken sich nur auf den Zeitpunkt des Verzugseintritts aus und gelten mangels gesonderter Zusatzbestimmungen nicht als Fixgeschäft.

(5) Für den Fall der Ausübung des Vorauszahlungsvorbehalts beginnt die Lieferfrist mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung.

(6) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Ablieferung (wobei maßgeblich der Beginn des Ladevorgangs ist) auf den Partner über. Im Falle des Versendungskaufes geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr jedoch auf den Partner über, sobald die Ware an den Spediteur, den Spediteur oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Stelle, spätestens jedoch mit Verlassen des Werks/Lagers ausgeliefert worden ist. Ist eine Abnahme der Lieferung vereinbart, so ist diese Abnahme für den Gefahrübergang maßgebend. Kommt der Partner in Annahmeverzug, so steht dies der Lieferung bzw. Abnahme gleich.

(7) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Produkte das jeweilige Produktionswerk verlassen haben oder R&G bis zu diesem Zeitpunkt die Versandbereitschaft gemeldet hat.

(8) Kommt der Partner in Annahmeverzug, unterlässt er die Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung durch R&G aus anderen Gründen, die der Partner zu vertreten hat, so ist R&G berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet R&G eine pauschale Entschädigung in Höhe von EUR 250,00 pro Kalendertag, beginnend mit Ablauf der Lieferfrist oder – mangels einer Lieferfrist – mit der Meldung der Versandbereitschaft der Ware. Derselbe pauschale Schadenersatz wird berechnet, wenn der Partner die Ware nicht abholt oder sich weigert, sie anzunehmen, auch wenn die Lieferung nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Parteien nicht EXW erfolgen soll. Darüber hinaus ist R&G berechtigt, die nicht abgeholten Waren zu verkaufen, ohne dass der Partner aus irgendeinem Grund und/oder aus welchem Grund auch immer Ansprüche oder Einwände erheben kann.

(9) Das Recht zum Nachweis eines höheren Schadens sowie die gesetzlichen Ansprüche von R&G (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung) bleiben unberührt; Die Pauschale wird jedoch auf weitere Geldforderungen angerechnet. Dem Partner steht der Nachweis zu, dass R&G kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorgenannte Pauschale entstanden ist.

(10) In Bezug auf die Lieferung von Medizinprodukten, wie in Abschnitt 12 unten definiert, verpflichtet sich der Partner im Rahmen dieser Vereinbarung und garantiert, R&G über jede Änderung oder Verschlechterung der Eigenschaften und jede Anomalie in Bezug auf die Medizinprodukte zu informieren, wobei davon ausgegangen wird, dass der Partner kein Medizinprodukt auf dem Markt bereitstellen darf, bis es konform gemacht wurde. Darüber hinaus verpflichtet sich der Partner, wenn er ein Vertriebspartner und/ oder Vertriebshändler ist, wie folgt und garantiert er:

(a) die Verpackung und Kennzeichnung der Medizinprodukte nicht ohne vorherige Überprüfung und Genehmigung durch R&G zu verändern;

(b) die Medizinprodukte in Übereinstimmung mit den von R&G zur Verfügung gestellten Lager- und Transportbedingungen und -anweisungen zu verwalten.

8. Verpackung

(1) Sofern in der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Verpackung nach Wahl von R&G. Der Partner ist verpflichtet, Einwegverpackungen auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen. Im Rahmen der Wiederverwendung solcher Verpackungen sind auf der Verpackung angebrachte Produkt- und Unternehmensinformationen unkenntlich zu machen.

(2) Zur Wiederverwendung bestimmte Verpackungen, die im Eigentum von R&G oder im Eigentum Dritter stehen, wie z.B. Paletten, bleiben Eigentum von R&G oder solchen Dritten. Sie werden dem Partner nur zur vorübergehenden bestimmungsgemäßen Verwendung übergeben und sind auszuhändigen. Der Partner ist jedoch berechtigt, solche Verpackungen gegen Verpackungen in entsprechender

Qualität und Menge auszutauschen. In diesem Fall ist der Partner verpflichtet, das Eigentum an der Ersatzverpackung lastenfrei an R&G oder an den jeweiligen Eigentümer der Verpackung zu übertragen.

9. Untersuchungs- und Rügepflicht

(1) Der Partner ist verpflichtet, die Produkte bei Anlieferung am vereinbarten Bestimmungsort bzw. im Falle einer Selbstabholung bei ihrer Übernahme unverzüglich gem. § 377 Handelsgesetzbuch (HGB) zu untersuchen.

(2) Der Partner hat bei der Mängelrüge folgende Formen und Fristen zu beachten:

(a) Die Mängelrüge hat bis zum Ablauf des Werktages nach der Lieferung der Ware an den vereinbarten Bestimmungsort oder deren Übernahme zu erfolgen. Bei der Rüge eines versteckten Mangels, der trotz ordnungsgemäßer Erstuntersuchung gemäß Absatz 1 zunächst nicht erkennbar geworden ist, gilt eine andere Frist, nach der die Rüge bis zum Ablauf des Werktages nach ihrer Erkennbarkeit, spätestens jedoch zwei Wochen nach Ablieferung der Ware oder deren Übernahme zu erfolgen hat.

(b) Die Mängelrüge muss innerhalb der vorgenannten Fristen detailliert in Textform bei uns eingehen. Telefonische Mängelrügen sind nicht ausreichend. Mängelrügen gegenüber Handelsvertretern, Maklern oder Erfüllungsgehilfen sind unbeachtlich.

c) In der Mängelrüge sind Art und Umfang des behaupteten Mangels klar anzugeben.

(d) Der Partner ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das von ihm beanstandete Produkt an dem Ort, an dem es beanstandet wurde, zur Begutachtung durch R&G, ihre Lieferanten oder von ihr beauftragte Sachverständige zur Verfügung steht.

(3) Beanstandungen der Stückzahl, des Gewichts und der Verpackung der Produkte sind ausgeschlossen, es sei denn, dies wurde unverzüglich nach Prüfung bei der Lieferung auf dem Lieferschein oder Frachtbrief vermerkt. Darüber hinaus sind alle Beanstandungen ausgeschlossen, sobald der Partner das gelieferte Produkt vermischt, wiederverwendet oder weiterverkauft hat oder mit der Verarbeitung oder Bearbeitung begonnen hat.

(4) Produkte, bei denen die Mängelrüge nicht ordnungsgemäß und nicht rechtzeitig erhoben wurde, gelten als genehmigt und abgenommen. Der Partner nimmt zur Kenntnis, dass ihm das Versäumnis der rechtzeitigen Mängelrüge Dritter zuzurechnen ist.

10. Sachmängel und Gewährleistung

(1) R&G leistet Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware den vereinbarten Spezifikationen, der akzeptierten Qualitätsrenzlage (AQL) oder der gegebenenfalls zwischen den Parteien geltenden Qualitätsvereinbarung entspricht. Sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde oder durch zwingende Bestimmungen des anwendbaren Rechts, wird jede andere Garantie, einschließlich stillschweigender Garantien - wie z. B. Garantien der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck - und jede andere Verpflichtung oder Haftung von R&G ausdrücklich ausgeschlossen. Es gibt daher keine anderen Garantien, die die Einschränkung dieser Garantie erweitern. .

(2) Grundlage für die Mängelhaftung von R&G ist in erster Linie die Vereinbarung über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware bzw. die getroffene Vereinbarung über die Produkt-/Verfahrensentwicklung. Angaben in Unterlagen, Prospekten, Zeichnungen stellen keine Zusicherungen von Eigenschaften oder Garantien dar. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware in diesem Sinne gelten alle Spezifikationen und Herstellerangaben, die Gegenstand eines Einzelvertrages sind oder R&G bei Vertragsschluss bekannt gemacht geworden sind. Die Zusicherung von Eigenschaften oder die Übernahme einer Garantie bedarf der ausdrücklichen Bestätigung durch R&G mit den Worten "Zusicherung/zusichern" oder "Garantie/garantieren". Die Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware hat Vorrang vor den objektiven Anforderungen des § 434 Abs. 3 BGB.

Soweit über die Beschaffenheit der Ware keine Einigung besteht, beurteilt sich die Frage, ob ein Mangel vorliegt, nach den gesetzlichen Vorschriften.

In einem solchen Fall der Nicht-Einigung über die Beschaffenheit und die Herstellung und Lieferung von Produkten, die aus Röhrenglas hergestellt werden, gelten die Bestimmungen (insbesondere die Bestimmungen über die Inspektion und Prüfung und Mängelbewertung einschließlich der sogenannten akzeptierten Qualitätsgrenzlage – AQL) der Mängelbewertungsliste für Behälter aus Röhrenglas (Editio Cantor Verlag, D-88322 Aulendorf, Deutschland, Bd. 19) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) R&G haftet grundsätzlich nicht für Mängel, von denen der Partner bei Vertragsschluss Kenntnis hat oder von denen er grob fahrlässig keine Kenntnis hat (§ 442 BGB). Die Mängelansprüche des Partners setzen ferner voraus, dass er den in § 9 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen geregelten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachgekommen ist. Bei form- und fristgerecht vorgebrachten und auch sachlich gerechtfertigten Beanstandungen gem. Ziffer 9 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen hat R&G zunächst das Recht, nach ihrer Wahl Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder Lieferung bzw. Herstellung einer neuen mangelfreien Ware oder Produkt-/Prozessentwicklung zu erbringen. Ist die von R&G gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Partner unzumutbar, kann der Partner sie ablehnen. Das Recht von R&G, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(4) R&G ist berechtigt, die geschuldete Art der Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Partner die fällige Vergütung bezahlt. Der Partner ist allerdings berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.

(5) Der Partner hat R&G die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die mangelhafte Ware zur Prüfung zu übergeben. Wird die Ware als Ersatz geliefert, so hat der Partner auf Verlangen von R&G die mangelhafte Ware nach den gesetzlichen Vorschriften an R&G zurückzugeben. Der Partner hat jedoch keinen Anspruch auf Rückgabe.

(6) Ist eine vom Partner zu setzende angemessene Frist, in jedem Fall jedoch nicht weniger als 30 Tage, zur Nacherfüllung erfolglos abgelaufen oder ist sie nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, so kann der Partner nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Von der Fristsetzung kann insbesondere abgesehen werden, wenn R&G die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert – insbesondere wegen unverhältnismäßiger notwendiger Aufwendungen –, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, wenn sie für den Partner unzumutbar ist oder wenn R&G von ihrer Leistungspflicht befreit wird. Bei einem unerheblichen Mangel besteht kein Rücktrittsrecht.

(7) R&G trägt oder erstattet die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Reise-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und dieser Allgemeinen Lieferbedingungen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann R&G vom Partner Ersatz aller Aufwendungen verlangen, die durch ein unberechtigtes Verlangen zur Mängelbeseitigung entstanden sind, wenn der Partner wusste oder fahrlässig nicht wusste, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

(8) Die Gewährleistung erlischt, wenn der Partner ohne Zustimmung von R&G Änderungen an der Ware oder der Produkt-/ Verfahrensentwicklung vornimmt oder durch Dritte modifizieren lässt und dadurch die Mängelbeseitigung unmöglich oder unzumutbar erschwert wird.

(9) Ansprüche des Partners auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 10 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen und sind im Übrigen ausgeschlossen.

(10) R&G haftet nicht für Sachmängel, wenn Waren und Produkt-/Prozessentwicklungen außerhalb der von R&G freigegebenen Anwendung oder in anderen als den in der Leistungsbeschreibung vorgesehenen Umgebungen oder Einsatz- oder Einbaubedingungen eingesetzt werden.

(11) Der Partner ist insoweit verpflichtet, R&G unverzüglich über nachträglich festgestellte schädliche Eigenschaften und sonstige Folgen der Verwendung seiner Waren, die eine Gefahrensituation begründen, zu informieren, wenn die Waren von R&G davon betroffen sind.

(12) R&G übernimmt die Mängelgewährleistung für die gelieferten Werkzeuge/ Anlagen für eine zu vereinbarende Mindestausbringungsmenge in der Fertigung von R&G, längstens jedoch für 12 Monate nach Abnahme.

(13) Die Gewährleistungsfrist für Produkte beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit ihrer Lieferung.

11. Sonstige Haftung

(1) Soweit sich aus diesen Allgemeinen Lieferbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet R&G für die Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Für die Schadensersatzhaftung von R&G gelten folgende Haftungsausschlüsse und -beschränkungen:

(a) R&G haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der verschuldensabhängigen Haftung wegen Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet R&G für Pflichtverletzungen nur, wenn die Erfüllung einer solchen Pflicht die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und der Vertragspartner regelmäßig auf deren Einhaltung vertrauen darf (sog. wesentliche Vertragspflichten oder Kardinalpflichten). Im Übrigen ist die Haftung für Schäden jeglicher Art, gleich aus welchem Anspruchsgrund, einschließlich der Haftung für Verschulden bei Vertragsschluss, ausgeschlossen.

(b) Soweit R&G für einfache Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung auf den Ersatz vorhersehbarer und typischerweise eintretender Schäden beschränkt. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes oder bei der Produkt-/Verfahrensentwicklung von mangelhafter Leistung sind, sind darüber hinaus nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Ware und der Produkt-/Verfahrensentwicklung typischerweise zu erwarten sind.

(c) Im Falle der Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Schadensersatzpflicht von R&G auf einen Betrag von höchstens zwei Mio. EUR je Schadensfall und auf höchstens fünf Mio. EUR für alle Schadensfälle eines Versicherungsjahres begrenzt.

(d) Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten nicht, soweit R&G eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder für die Produkt-/Verfahrensentwicklungen übernommen hat oder wenn für solche Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen zwingenden, zwingenden gesetzlichen Vorschriften gehaftet wird oder wenn eine Haftung für Schäden an Leben Körper oder Gesundheit besteht.

(3) Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch zugunsten von Arbeitnehmern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Dritten, deren Leistungen R&G zur Durchführung des Vertrages in Anspruch nimmt.

12. Medizinprodukte

(1) Insbesondere verpflichtet sich der Partner in Bezug auf zur Verfügung gestellte Produkte im Sinne der EU-Verordnung 2017/745 (nachfolgend die "Verordnung") wie Messlöffel (mit gravierten oder verzierten Kerben), Messbecher (mit gravierten oder verzierten Kerben), zusammengesetzte Saugtropfer, Augentropfer, Bürsten und Spachtel (nachfolgend "Medizinprodukte") und garantiert, ständig über die Eigenschaften der Medizinprodukte und der nachfolgenden Schritte in der Lieferkette informiert zu sein und zu bleiben und sR&G zeitnah einen detaillierten Bericht darüber zur Verfügung zu stellen.

(2) Sollte der Partner Grund zu der Annahme haben, dass ein Medizinprodukt nicht konform und/oder gefälscht und/oder ernsthaft kompromittiert ist, hat er R&G unverzüglich zu informieren, die die zuständigen Behörden benachrichtigen wird, falls das Medizinprodukt tatsächlich kompromittiert wird.

(3) Es wird davon ausgegangen, dass R&G (oder die zuständige Behörde gemäß den geltenden Rechtsvorschriften) befugt ist, den Partner, der ein Händler bzw. Vertragshändler ist und der R&G hiermit jederzeit vollen Zugang zu seinen Räumlichkeiten garantiert, im Falle von nachgewiesenen Mängeln und/oder Problemen in Bezug auf die Medizinprodukte zu prüfen, um zu überprüfen und sicherzustellen, dass das Überwachungssystem des Partners den Anforderungen der Verordnung entspricht.

(4) Ist der Partner Händler bzw. Vertragshändler, so verpflichtet er sich und garantiert er in Bezug auf die Beanstandungen von Medizinprodukten wie folgt:

(a) alle Beschwerden/Reklamationen/Meldungen von vermuteten Vorfällen oder Vorfällen an R&G, die zuständigen Behörden und Importeure zu melden;

(b) zur Zusammenarbeit mit R&G bei Marktüberwachungstätigkeiten, einschließlich des möglichen Rückrufs/ der Rücknahme von Medizinprodukten vom Markt;

(c) ein kodifiziertes und aktualisiertes Verzeichnis aller Beschwerden/ Reklamationen/ Meldungen von vermuteten Vorkommnissen oder Vorfällen an den Hersteller, die zuständigen Behörden und Importeure zu führen;

(d) alle für Medizinprodukte geltenden Unterlagen (z. B. Schadenmeldungen, Rückrufberichte und dergleichen) für zehn (10) Jahre ab dem Ausstellungsdatum an einem sicheren Ort aufzubewahren, der leicht zu finden und vor möglichen Schäden (wie z. B. Feuer, Überschwemmung, Explosion) geschützt ist;

(e) R&G von allen Ansprüchen, Schäden und Verlusten freizustellen und schadlos zu halten, die sich aus einer Verletzung einer seiner Verpflichtungen aus den Buchstaben (a) bis (d) ergeben könnten.

(5) In Bezug auf die Aufzeichnungen und die Informationen in Bezug auf Medizinprodukte verpflichtet sich und garantiert der Partner wie folgt:

(a) alle für Medizinprodukte geltenden Unterlagen (z. B. Schadenmeldungen, Rückrufberichte und dergleichen) für zehn (10) Jahre ab dem Ausstellungsdatum an einem sicheren Ort aufzubewahren, der leicht zu finden und vor möglichen Schäden (wie z. B. Feuer, Überschwemmung, Explosion) geschützt ist;

(b) zur Zusammenarbeit bei der Erreichung einer vollständigen Rückverfolgbarkeit des Verkaufs, der Lieferung und der Verwendung von Medizinprodukten;

(c) ein angemessenes Qualitätssystem zu haben oder einzuführen (zertifiziert, wenn dies von R&G verlangt wird), um die Durchführung aller im Rahmen dieser Vereinbarung festgelegten Audit-, Kontroll- und Inspektionstätigkeiten zu gewährleisten, auch in Bezug auf die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften durch Medizinprodukte.

(6) Im Übrigen verpflichtet sich und garantiert der Partner, Folgendes sicherzustellen:

(a) dass das CE-Zeichen auf dem Etikett des Medizinprodukts vorhanden ist;

(b) dass die spezifische Konformitätserklärung für das Medizinprodukt vorliegt;

(c) dass eine eindeutige Gerätekennung angenommen und implementiert wird; und

(d) wenn es sich bei dem Partner um einen Händler bzw. Vertragshändler handelt, dass der Importeur, falls vorhanden, alle in Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung festgelegten Identifizierungen und Angaben einhält

13. Höhere Gewalt

(1) Soweit und solange ein Fall höherer Gewalt (“Force Majeure”), insbesondere Naturkatastrophen, Arbeitskämpfe, Aufruhr, behördliche Maßnahmen, Pandemien und andere unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse vorliegt, sind die Parteien vorübergehend von ihrer Leistungspflicht befreit. Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht vermieden oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist.

(2) Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich die betroffene Partei in Verzug befindet. Die Parteien sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte unverzüglich im Rahmen des Zumutbaren zu erteilen und ihre Verpflichtungen nach Treu und Glauben den veränderten Umständen anzupassen.

14. Nutzungsrecht und Versicherung von R&G

(1) R&G wird das Recht eingeräumt, alle für die Produktion für den Partner hergestellten oder gelieferten Werkzeuge/ Anlagen zu nutzen.

(2) Soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, ist R&G verpflichtet, die bei R&G verbleibenden Werkzeuge/Anlagen für die Fertigung für den Partner in einem brauchbaren Zustand zu halten, insbesondere ausschließlich vertragsgemäß zu verwenden, für deren Wartung und Pflege zu sorgen und die erforderlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten unverzüglich ordnungsgemäß und fachgerecht durchzuführen. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Partner, sofern nicht schriftlich eine andere Kostenverteilung vereinbart wurde.

(3) Der Partner trägt die Kosten für den Austausch der Werkzeuge/ Anlagen oder für deren Überholung, wenn diese durch Veränderungen oder Verschlechterungen, die durch vertragsgemäßen Gebrauch verursacht wurden, als Ganzes unbrauchbar geworden sind.

(4) R&G trägt die Kosten für den Ersatz eines Werkzeugs oder einer Anlage, das bzw. die infolge von Umständen, die R&G zu vertreten hat, verloren gegangen oder unbrauchbar geworden ist. Die Verpflichtung von R&G zur Lagerung von Werkzeugen erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach der letzten Lieferung keine weiteren Bestellungen des Partners eingehen.

(5) Mangels ausdrücklicher abweichender Vereinbarung ist der Partner verpflichtet, die Werkzeuge/ Anlagen auf eigene Kosten gegen Zerstörung, Beschädigung oder Verlust (Sachversicherung) in dem für Werkzeuge/ Anlagen üblichen Umfang zu versichern und für den gesamten Zeitraum, für den sie zur Verfügung gestellt werden, aufrecht zu erhalten.

(6) Mangels ausdrücklicher abweichender Vereinbarung ist und bleibt R&G Eigentümer der von ihr oder von ihr beauftragten Dritten im Auftrag des Partners hergestellten Werkzeuge und Anlagen. Dies gilt auch dann, wenn der Partner die Kosten für die Werkzeuge übernommen oder an deren Herstellung mitgewirkt hat oder deren Herstellung auch auf Mitwirkung und Anregungen des Partners zurückzuführen ist. Der Partner hat keinerlei Exklusivität in Bezug auf das Recht auf Nutzung der Werkzeuge und Anlagen.

15. Beendigung des Vertrages

(1) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Die Parteien können den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Kenntniserlangung eines solchen zwingenden Grundes unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen. Ein solcher zwingender Grund liegt vor, wenn der kündigenden Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Parteien nicht zugemutet werden kann, das Vertragsverhältnis bis zum vereinbarten Ende oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist fortzusetzen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich das Vermögen der Parteien verschlechtert (z.B. in Form von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) oder wenn über das Vermögen der anderen Partei ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird.

(3) Besteht der zwingende Grund in der Verletzung einer wesentlichen Pflicht der anderen Partei, so kann jede Partei den Vertrag nur kündigen, wenn die Pflichtverletzung nicht innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen nach -Anzeige der Vertragsverletzung an die verletzende Partei behoben wird.

(4) Ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses wird R&G alle Warenbestände saldieren, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses nicht für die Herstellung des geschuldeten Produkts verwendet werden konnten, sowie das gemäß Ziffer 4.2 Abs. (1) (letzter Satz) bereitgestellte Material. und stellt diese dem Partner zu den vertraglich vereinbarten Konditionen in Rechnung. Nach Begleichung der Verbindlichkeit geht der Besitz der Produkte auf den Partner über.

(5) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses wird R&G die in ihrem Besitz befindlichen Werkzeuge auf Kosten des Partners an diesen zurücksenden, soweit R&G nicht Eigentümer der Werkzeuge ist.

16. Schutzrechte

(1) Soweit R&G zur Lieferung von Waren auf der Grundlage von Zeichnungen, Modellen oder Mustern des Partners verpflichtet ist, leistet der Partner gegenüber R&G Gewähr, dass bei Herstellung und Lieferung der Waren keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

(2) Wird R&G von einem Dritten unter Berufung auf ein Schutzrecht des Dritten untersagt, Waren nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern des Partners herzustellen oder zu liefern, so ist R&G – ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein – berechtigt, die Produktion und Lieferung einzustellen und Ersatz der entstandenen Kosten zu verlangen, unter Ausschluss aller Schadensersatzansprüche des Partners. Der Partner stellt R&G von Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die aus der Verletzung und Geltendmachung von Schutzrechten entstehen, hat der Partner auf Veranlassung von R&G einen angemessenen Vorschuss zu leisten.

(3) Ist der Partner selbst Inhaber von Schutzrechten, so räumt er R&G unentgeltlich eine einfache, zeitlich befristete Lizenz für die Dauer der Herstellung der Ware ein. Dies erstreckt sich auf die Herstellung der vertraglich geschuldeten Ware und ist auch ohne Zustimmung des Partners auf von R&G beauftragte Erfüllungsgehilfen übertragbar, soweit diese Erfüllungsgehilfen an der Herstellung beteiligt sind.

17. Datenschutz und Geheimhaltung

(1) Sowohl R&G als auch der Partner garantieren, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten ausschließlich für die im Vertrag festgelegten Tätigkeiten durchgeführt wird, und verpflichten sich, die Daten für die Dauer des Vertrags in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sowie den Anweisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen zu verarbeiten. Insbesondere sind sowohl R&G als auch der Partner verpflichtet, die personenbezogenen Daten rechtmäßig und korrekt zu verarbeiten, zu schützen und zu überprüfen, wobei alle Bestimmungen der Verordnung (EU) 679/2016 einzuhalten sind. Es versteht sich, dass die Weitergabe und Erfassung von Daten in jedem Fall notwendig ist, um die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen und die wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben.

(2) Jede Vertragspartei ist verpflichtet, vertrauliche Informationen, die von der anderen Vertragspartei beobachtet oder ihr von ihr oder im Namen der anderen Vertragspartei offengelegt wurden, gemäß den Bedingungen der gesonderten Vertraulichkeitsvereinbarung, falls vorhanden, streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Wenn keine solche anwendbare Vereinbarung in Kraft ist,

erklärt sich jede Partei damit einverstanden, diese vertraulichen Informationen oder Teile davon nicht zu verwenden oder zu verwerten und diese vertraulichen Informationen nicht offenzulegen, es sei denn, dies ist hierin gestattet. Informationen gelten als vertraulich, wenn sie von der anderen Partei mitgeteilt wurden oder wenn sich dies aus der Art der Informationen ergibt. Jede Vertragspartei schützt den vertraulichen und urheberrechtlich geschützten Charakter der vertraulichen Informationen der anderen Vertragspartei mit mindestens der gleichen Sorgfalt, mit der sie ihre eigenen vertraulichen oder geschützten Informationen aufbewahrt. Wenn die empfangende Vertragspartei aufgefordert wird, die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei offenzulegen, um einer gesetzlichen Anforderung oder einer Aufforderung eines zuständigen Gerichts nachzukommen, hat die empfangende Partei die offenlegende Partei unverzüglich über eine solche Aufforderung zu informieren, damit die offenlegende Partei eine angemessene Schutzanordnung oder einen anderen Rechtsbehelf beantragen kann, falls dies aus Sicht der offenlegenden Partei erforderlich scheint. Auf schriftliches Verlangen der offenlegenden Partei hat die empfangende Partei nach eigenem Ermessen unverzüglich alle vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei (einschließlich aller Kopien auf welchem Medium auch immer, die der empfangenden Partei zur Verfügung gestellt oder von ihr angefertigt wurden) zurückzugeben oder zu vernichten, mit Ausnahme von Kopien, die auf den Standard-Computer-Backup-Geräten der empfangenden Partei verbleiben. Die Verpflichtungen aus diesem Abschnitt bestehen für fünf (5) Jahre nach Beendigung oder Ablauf des Vertrags fort.

18. Einhaltung der Vorschriften (Compliance)

Der Partner sichert zu und gewährleistet, dass alle Tätigkeiten, die direkt oder indirekt in Übereinstimmung mit diesen Allgemeinen Lieferbedingungen durchgeführt werden, in Übereinstimmung und in vollständiger und absoluter Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen (Zivil-, Straf-, Verwaltungs- usw., ob national oder international) und internationalen Antikorruptionsvorschriften wie dem OECD-Übereinkommen zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäft, dem UK Bribery Act und dem US Foreign Corrupt Practices Act durchgeführt werden.

R&G und Partner (jeweils eine "Partei") vereinbaren hiermit, dass sie gegenseitig die Angemessenheit und Gleichwertigkeit der Unternehmensprogramme einer der Parteien und der damit verbundenen Bemühungen jedes Unternehmens in den Bereichen Compliance, Corporate Social Responsibility (CSR) und Nachhaltigkeit anerkennen und bestätigen. Insoweit verweist R&G auf die jeweiligen Informationen in der jeweils aktuellen Fassung und auf der Corporate Website der Gerresheimer Unternehmensgruppe. Zum Zeitpunkt der Überarbeitung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen (Überarbeitungsstand siehe Titelzeile dieser Allgemeinen Lieferbedingungen) sind die entsprechenden Informationen in diesen vorgenannten Bereichen unter https://www.gerresheimer.com/en/company/investor-relations/corporate-governance/compliance , https://www.gerresheimer.com/en/sustainability/downloads und unter https://www.gerresheimer.com/en/sustainability zu finden. Daher ist keine der Parteien verpflichtet, die jeweiligen Richtlinien und Programme der anderen Vertragspartei einzuhalten und einzuhalten.

19. Exportkontrolle

Der Partner ist sich bewusst, dass die Ausfuhr oder Verbringung von Waren außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union oder an bestimmte Einrichtungen/ Bestimmungsorte der Kontrolle durch die zuständigen Behörden unterliegen kann, und erklärt und garantiert, dass er alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um die geltenden nationalen, europäischen und US-amerikanischen Gesetze zur Exportkontrolle und zu internationalen Wirtschaftssanktionen einzuhalten.

Für den Fall, dass die Waren vom Partner exportiert werden, verpflichtet sich der Partner, diese Waren an Kunden zu exportieren, die nicht in den Listen der natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union unterliegen, und/oder in der vom Office of Foreign Assets Control ("OFAC") erstellten Liste der speziell benannten Staatsangehörigen und gesperrten Personen ("SDN-Liste") aufgeführt sind und die nicht im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen oder Organisationen stehen, die in diesen Listen aufgeführt sind.

Der Partner stellt R&G von jeglicher Haftung frei, die R&G aus Verstößen gegen die jeweils geltenden Bestimmungen über Exportkontrollen und internationale Wirtschaftssanktionen in Bezug auf die Waren entstehen kann.

20. Schlussbestimmungen

(1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzt, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der entfallenden Bestimmung so weit wie möglich zu verwirklichen.

(2) Diese Allgemeinen Lieferbedingungen sowie die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(3) Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten gilt ausschließlich der Gerichtsstand in Jena, Deutschland.